

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 9. Juli 1954

| Nr.59

Tag	Inhalt	Seite
	28. 6. 54 Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen —	581
	18. 6. 54 Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —	582
1. 7. 54	Arbeitsschutzbejtimmung 333. — Vermessungswesen —	583
	Berichtigungen	584

Dritte Durchführungsbestimmung *

zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen —

Vom 28. Juni 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 und zur Durchführung des Abschnittes III Ziffern 11 und 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeite- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBI. S. 1219) wird für die Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken, die den Beschäftigten der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen zur Verfügung stehen und keine kommunalen Einrichtungen sind, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen bleiben Bestandteil des staatlichen Vermögens und sind in der Bilanz der Haushaltsorganisationen weiter zu führen.

(2) a) Von der Übergabe an die Gewerkschaften sind die Buchbestände der Bibliotheken der Verwaltungen und Einrichtungen, die zu den Arbeitsmitteln dieser Institutionen gehören, ausgeschlossen.

b) Befinden sich in Anstaltsbibliotheken (z. B. Hochschulbibliotheken, Krankenhausbibliotheken) Buchbestände der Belegschaft, die aus Mitteln der Gewerkschaftskasse oder des Prämiensfonds angeschafft wurden, dann sind diese

Bestände auszugliedern und den Gewerkschaften zu übergeben. Mit den Leitern der Einrichtungen sind durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen Vereinbarungen zu treffen, die den Beschäftigten dieser Institutionen die Nutzung der unter Buchst. a genannten Buchbestände sichert.

§ 2

Für die den Gewerkschaften übergebenen Gebäude und Einrichtungen sind Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der für diese Gebäude und Einrichtungen in den Haushalten der Haushaltsorganisationen geplanten Mittel zu finanzieren. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes der Haushaltsorganisation ist unter Beachtung der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes mit den Gewerkschaften festzulegen, welche Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen in den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen.

§ 3

(1) Für die in den Kulturhäusern, Klubs und Bibliotheken beschäftigten Funktionäre und technischen Angestellten ist der bestätigte Stellenplan der Staatlichen Stellenplankommission maßgebend.

(2) Die Bezahlung der Funktionäre und der übrigen Beschäftigten erfolgt nach den für sie geltenden tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Kulturräume (Rote Ecken) mit Klubs nicht gleichzustellen sind.

§ 4

Die bei den genannten Einrichtungen entstehenden Ausgaben für Heizung, Licht, Reinigung, laufende Reparaturen, Grundsteuern und Gebühren sind aus den Haushaltsmitteln der Verwaltungen oder der Einrichtungen zu finanzieren. Eine Trennung dieser Ausgaben von den übrigen Ausgaben der Verwaltungen oder der Einrichtungen erfolgt nicht.

* 2. Durchg., (GBI. s. ui)